

# Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum**

**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 1.

Weimar.

3. September 1862.

**G e s e h,**

die Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches  
betreffend.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Das in der Anlage enthaltene, zu Folge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 von Kommissaren der Regierungen deutscher Bundesstaaten ausgearbeitete

allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch

wird hiermit als Gesetz für das Großherzogthum bekannt gemacht.

1 \*

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Mit demselben Zeitpunkte treten auch die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

## I. Von Kaufleuten.

### §. 2.

Ist das Handelsgericht zweifelhaft, ob das Gewerbe einer Person, welche die Eintragung ihrer Firma in das Handels-Register verlangt oder dazu angehalten werden soll, über den Handwerksbetrieb hinausgeht (Artikel 10, Artikel 272 Nr. 1 und 5 des Handels-Gesetzbuches), so ist zuvörderst durch den Großherzoglichen Bezirks-Direktor festzustellen, ob das Gewerbe in größerem Umfange und in solcher Weise betrieben wird, daß der Betrieb der allgemeinen Auffassung gemäß nicht als ein handwerksmäßiger erscheint.

### §. 3.

Höler, Trödler, Hausirer, ingleichen Wirthe und Fuhrleute können die Eintragung in das Handels-Register verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß des betreffenden Großherzoglich Sächsischen Bezirks-Direktors den Beweis liefern, daß sie ihr Gewerbe in einem größeren Umfange und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt eine der im Eingange genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäfte noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung in das Handels-Register ein sonstiger Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

### §. 4.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer als der in den §§. 2 und 3 genannten Personen in Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sowie des Umfanges der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen sey, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung des Großherzoglich Sächsischen Bezirks-Direktors maßgebend.

### §. 5.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen

kann, ob deren Firmen zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden können und müssen (§. 2 und 4 dieses Gesetzes), sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Eintragung in das Handels-Register zugelassen werden (§. 4 dieses Gesetzes), finden die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über Firmen, Handelsbücher und Procura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handels-Register eingetragen sind.

## II. Von dem Handels-Register.

### §. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handels-Registers, sowie über die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

### §. 7.

Jede zur Eintragung in das Handels-Register bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handels-Gesetzbuch dieses nicht besonders vorschreibt, bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handels-Registers obliegt, entweder persönlich bewirkt oder in der Form einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingereicht werden.

Auch müssen alle Unterlagen, welche erforderlich sind, um den Eintrag zu bewirken, insoweit das Handels-Gesetzbuch nicht etwas Anderes anordnet, die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben.

### §. 8.

Wer in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches die Beteiligte zur Befolgung der die Anmeldung zum Behufe der Eintragung in das Handels-Register betreffenden Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungstrafen anzuhalten sind, diesen Vorschriften, sowie den Bestimmungen des §. 7 dieses Gesetzes innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falles nachzukommen unterläßt und nicht darzuthun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individual-Strafe von Einem bis Zehn Thalern. In den Fällen der §§. 2 — 4 dieses Gesetzes beginnt der Lauf der vierwöchigen Frist mit der endgültigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde.

Als endgültig ist eine solche Entscheidung anzusehen, wenn gegen sie binnen zehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung kein Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde eingelegt worden oder wenn sie von letzterer selbst erfolgt ist.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafe dem Betheiligten für den Fall, daß er binnen einer bestimmten Frist die Anmeldung nicht ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zwei Hundert Thalern angebroht und verhängt werden.

#### §. 9.

An das im §. 8 dieses Gesetzes bestimmte höchste Maaß der Ordnungsstrafen ist das Handelsgericht auch in dem Falle des Artikel 26 Abs. 2 des Handels-Gesetzbuches gebunden.

### III. Von den Handelsbüchern.

#### §. 10.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher eines Kaufmannes liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen einem Nichtkaufmann gegenüber weniger als halben Beweis.

Das bisherige über die Verweiskraft der Handelsbücher und deren Voraussetzungen geltende Recht ist aufgehoben.

### IV. Von den Handelsmäklern.

#### §. 11.

Die Staatsregierung kann, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellen sollte, durch Verordnung bestimmen, daß an einzelnen Orten Handelsmäkler amtlich zu bestellen und zu vereidigen sind (Artikel 66 des Handels-Gesetzbuches.)

Auf diese Handelsmäkler finden die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handels-Gesetzbuches Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, diese Bestimmungen erforderlichen Falles nach Maßgabe des Artikel 84 des Handels-Gesetzbuches zu ergänzen und abzuändern.

### V. Von den Handelsgesellschaften.

#### §. 12.

Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte, sowie überhaupt alle der Eintragung in öffentliche Bücher fähigen Rechte, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sey diese eine offene Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, eine Aktien-Gesellschaft, werden auf den

Namen der Gesellschaft in die zur Eintragung dieser Rechte bestimmten Bücher eingetragen.

Der Eintrag darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register nachgewiesen ist.

In dem Eintrage ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat und, falls die Sache zu einer Zweigniederlassung der Gesellschaft gehört, auch der Ort, wo diese Zweigniederlassung ihren Sitz hat, anzugeben.

Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen (s. jedoch §. 14 dieses Gesetzes).

Spätere Aenderungen in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder der Zweigniederlassung werden, wenn sie in das Handels-Register eingetragen sind, auf Antrag der Gesellschaft auch in dem betreffenden Buche vermerkt.

### §. 13.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über eines der im Eingange des §. 12 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte erfolgt ist, in das betreffende öffentliche Buch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß besjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handels-Register, daß derselbe zur Zeit jener Verfügung zu der Gesellschaft in einem Verhältnisse gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

Die Nachweisungen aus dem Handels-Register werden durch Beurkundungen des Handelsgerichtes geliefert, welches das Handels-Register führt.

### §. 14.

Es ist der Gesellschaft, auf deren Firma eines der im Eingange des §. 12 dieses Gesetzes erwähnten Rechte eingetragen ist, jederzeit gestattet, auf Grund einer Nachweisung aus dem Handels-Register die Namen derjenigen Personen, welche als von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene oder persönlich haftende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das Gesellschaftsvermögen befugt sind, eintragen zu lassen.

Ist diese Eintragung erfolgt, so sind die Eingetragenen so lange als geschäftsführende Gesellschafter, als Liquidatoren oder als Mitglieder des Vorstandes zur Disposition über das betreffende Recht ausschließlich legitimirt, bis auf Grund einer neuen Nachweisung aus dem Handels-Register ihre Namen gelöscht oder andere Personen als Vertreter der Gesellschaft eingetragen sind.

## §. 15.

Wenn und soweit die im Eingange des §. 12 dieses Gesetzes erwähnten Rechte in besondere, dafür bestimmte Bücher wegen deren Mangel nicht eingetragen werden können, so sind unter den Voraussetzungen der vorstehenden §§. 12 — 14 und unter Befolgung der daselbst enthaltenen näheren Bestimmungen die Erwerbs- und sonstigen Urkunden auf den Namen der Gesellschaft auszustellen und die späteren Aenderungen, soweit sie nach §§. 12 — 14 in die öffentlichen Bücher einzutragen seyn würden, auf diesen Urkunden zu vermerken.

## §. 16.

Ueber das Vermögen einer jeden Handelsgesellschaft ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen überhaupt der Konkurs zu eröffnen ist.

Der Konkurs kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, sofern die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens in Folge Liquidation noch nicht erfolgt ist.

## §. 17.

Wird über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien der Konkurs eröffnet, so ist zugleich über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem kompetenten Gerichte der Konkurs zu eröffnen.

Der Konkurs über das Vermögen eines, mehrerer oder sämtlicher Gesellschafters hat an sich die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft nicht zur Folge.

## §. 18.

An dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalles in diesem Konkurs gleichzeitig in den Konkursen über das nicht in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

## §. 19.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

- 1) die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, wenn sie behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals

der Kommanditisten gemacht haben, ingleichen wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist;

- 2) die Mitglieder des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Artikel 240 des Handels-Gesetzbuches zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen haben, daß das Aktiv-Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden derselben deckt.

Die in diesem Artikel gedrohten Strafen treten nicht ein, wenn von den Betheiligten nachgewiesen wird, daß ein Verschulden sie nicht trifft.

Wenn in den vorstehenden Fällen die Gefängnißstrafe nicht höher als sechs Wochen ansteigt, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thaler erkannt werden.

Die Strafe wird von dem Handelsgerichte ohne Betheiligung der Staatsanwaltschaft erkannt.

Die in diesem Artikel erkannten Ordnungsstrafen werden durch die etwa daneben verwirkten Kriminal-Strafen nicht ausgeschlossen.

#### §. 20.

Für die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der in den Artikeln 208, 214, 242, 247 und 248 des Handels-Gesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

2) Unter der im Artikel 240 des Handels-Gesetzbuches erwähnten Verwaltungsbehörde ist der Großherzogliche Bezirks-Direktor zu verstehen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

3) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung ist der Gesellschaftsvertrag seinem vollen Inhalte nach nebst der Genehmigungs-Urkunde in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Dasselbe gilt von jeder Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages. Die in dem Handels-Gesetzbuche über die Veröffentlichung der Einträge im Handels-Register enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

4) Insofern nicht bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Zurückziehung derselben vorbehalten worden ist, kann diese Zurückziehung nur aus Gründen des Gemeinwohls und zwar nur gegen Entschädigung aller Betheiligten geschehen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Richter.

5) Die nach den Artikeln 227 und 230 des Handels-Gesetzbuches dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem sonstigen Rechte eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

#### §. 21.

Die Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes unter Nr. 1, 3, 4 gelten auch für Kommandit-Gesellschaften auf Aktien.

### VI. Von den Handelsgeschäften.

#### §. 22.

Durch Artikel 295 des Handels-Gesetzbuches werden die Bestimmungen über den gegen einen Schuldschein oder eine Quittung zu erbringenden Beweis nicht berührt.

Die Einrede des nicht empfangenen Geldes bleibt hypothekarischen Dokumenten gegenüber in dem Umfange, in welchem sie in dem bisherigen Rechte anerkannt ist, auch dann bestehen, wenn die Pfandschuld aus einem Handelsgeschäfte entstanden ist.

#### §. 23.

Durch die Bestimmungen der Artikel 300, 301 und 303 des Handels-Gesetzbuches werden die Vorschriften des Gesetzes über kaufmännische Anweisungen vom 13. Juli 1849 nicht berührt.

#### §. 24.

Die Artikel 306 und 307 des Handels-Gesetzbuches finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben ordnungsmäßig außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

Das ordnungsmäßig außer Kurs gesetzte Papier kann von demjenigen, für welchen es außer Kurs gesetzt ist, und dessen Rechtsnachfolger Dritten gegenüber mit einer binglichen Klage verfolgt werden.

§. 25.

Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten:

der Neujahrstag,  
der Charfreitag,  
der Oftermontag,  
der Himmelfahrtstag,  
der Pfingstmontag,  
der Bußtag (am Freitage nach dem ersten Advents-Sonntage),  
der erste und zweite Weihnachtstage.

§. 26.

Das Handelsgericht ist befugt, im Voraus Sachverständige zu bestellen, welche in den Fällen der Artifel 348 und 407 des Handels-Gesetzbuches auf Antrag des Betheiligten die Feststellung des Zustandes der Güter vorzunehmen haben.

§. 27.

Unter dem in den Artiteln 348 und 407 des Handels-Gesetzbuches erwähnten Richter des Ortes ist diejenige unterste gerichtliche Behörde zu verstehen, welche an dem betreffenden Orte zur Entscheidung in Civil-Sachen überhaupt kompetent ist.

Dieselbe hat auf Antrag der Betheiligten oder eines derselben die Sachverständigen dann zu ernennen, wenn das Handelsgericht sich nicht an demselben Orte befindet.

## VII. Von den Handelsgerichten und deren Verfahren.

§. 28.

Bis zur Errichtung besonderer Handelsgerichte treten die nachstehenden Bestimmungen ein.

§. 29.

Die im Handels-Gesetzbuche den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

§. 30.

In Ansehung der Rechtsstreitigkeiten bewendet es bei den schon beste-



henden gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden, über das Verfahren und den Instanzenzug.

Es sollen jedoch in Handelsfachen auch bei Streitgegenständen von Einhundert Thalern Werth und darüber die Formen des in dem Gesetze vom 31. Mai 1817 und dessen späteren Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen für minderwichtige Rechtsfachen vorgeschriebenen Verfahrens mit denjenigen Modifikationen zur Anwendung gebracht werden, welche in dem Gesetze zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Mai 1857 für die ihrem Gegenstande nach wichtigen, aber in den Formen des Prozesses für minderwichtige Rechtsfachen zu behandelnden Prozeßsachen bestimmt sind.

Berufung der Akten an auswärtige Spruchbehörden findet nur Statt auf den Antrag beider Parteien und in der Obergerichtungsinstanz.

#### §. 31.

Zur Führung der Handelsregister, sowie für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und solcher, zu deren Vornahme nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches die Handelsgerichte angerufen werden können, ohne daß die Sache in einen Rechtsstreit übergeht, sind die Einzelgerichte zuständig. Gegen ihre Beschlüsse findet Berufung an das zuständige Kreisgericht als letzte Instanz Statt. Diese Berufung ist an keine Frist gebunden, hat aber auch nicht aufschiebende Wirkung.

#### §. 32.

Die im §. 8 dieses Gesetzes bestimmten Ordnungsstrafen haben die Einzelgerichte zu erkennen. Gegen ihre Aussprüche findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz Statt.

#### §. 33.

Die im §. 19 dieses Gesetzes aufgeführten Zuwiderhandlungen sind von den Kreisgerichten zu untersuchen und zu bestrafen und gegen ihre Erkenntnisse findet binnen zehntägiger Nothfrist eine Berufung an das Appellations-Gericht als einziges Rechtsmittel Statt.

Zur Ausführung sowohl dieses, als des im §. 32 erwähnten Rechtsmittels ist eine einmalige zehntägige Frist gestattet.

## §. 34.

Ueber die Ausführung der in den §§. 12 bis 15 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften für die Unterpfands-, Grund- und Kataster-Behörden, sowie über die außer den eigentlichen Prozeß-Kosten in Handelsfachen anzuführenden Sporeln und Gebühren werden in besonderen Verordnungen die erforderlichen Bestimmungen erfolgen.

**VIII. Allgemeine Bestimmung.**

## §. 35.

Unter der im Handels-Gesetzbuche gebrauchten Bezeichnung: „Landesgesetze“ ist das neben dem Handels-Gesetzbuche im Großherzogthume geltende Recht zu verstehen.

**IX. Transitivische Bestimmungen.**

## §. 36.

Die in dem Handels-Gesetzbuche festgesetzten Verjährungsfristen (Artikel 146 bis 149, 172, 349 Abs. 2, 386 Abs. 1 und 2, 408 Abs. 3) beginnen für solche Klagen, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, begründet waren, mit diesem Tage.

Wird vor Ablauf dieser Verjährungszeit eine zur Zeit des Inkrafttretens des Handels-Gesetzbuches nach dem bisherigen Rechte bereits begonnene Verjährung vollendet, so ist diese Verjährung entscheidend.

## §. 37.

Die Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, welche die Rechte der Gläubiger für den Fall des Konkurses ordnen, finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in welchen der Konkurs bereits vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, eröffnet worden ist.

## §. 38.

Die Vorschriften des Handels-Gesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes, gemäß welchen die Handels-Firmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktien-Gesellschaften zur Eintragung in das Handels-Register angemel-

bet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgerichte gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, sind auch von den Kaufleuten und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, zu befolgen. Dieses gilt auch für den Fall, daß eine Gesellschaft in Liquidation begriffen ist.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Thatfachen, welche schon in anderen Registern eingetragen oder amtlich veröffentlicht sind.

#### §. 39.

Mit dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, treten auch in Betreff der schon vorher vorhandenen Thatfachen alle Rechtswirkungen in Kraft, welche das Handels-Gesetzbuch an die erfolgte oder unterlassene Eintragung in das Handels-Register und die erfolgte oder unterlassene Bekanntmachung dieser Eintragung knüpft.

#### §. 40.

Auch die übrigen Vorschriften des Handels-Gesetzbuches über die Firmen haben für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, Geltung.

Jedoch kann eine vor jenem Tage nach dem bisherigen Rechte nicht widerrechtlich geführte Firma auch dann fortgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Artikel 16, 17, 18, 20, 21 Abs. 2 und 251 des Handels-Gesetzbuches nicht entspricht, sofern dieselbe vor jenem Tage zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet ist.

War eine vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, geführte Firma nach dem bisherigen Rechte widerrechtlich geführt worden, so ist die Eintragung derselben zu verweigern und es finden in Betreff derselben die Bestimmungen der Artikel 26 Abs. 2 und 27 des Handels-Gesetzbuches Anwendung.

#### §. 41.

Eine nach dem bisherigen Rechte gültig errichtete Aktien-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, welche bereits vor dem Tage, an welchem das

Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hat, wird in das Handels-Register eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt seyn, welche das Handels-Gesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und welchen nach den Vorschriften desselben genügt seyn muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Ist der Gesellschaftsvertrag und die landesherrliche Genehmigung bereits in der Gesetzsammlung oder in anderer Weise amtlich publicirt, so genügt statt der Vorlage des Originals keiner Urkunden die Bezugnahme auf die bereits erfolgte Publikation und die nochmalige Publikation in der Gesetzsammlung unterbleibt.

#### §. 42.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit-Gesellschaft oder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, welche schon vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatte, durch den Gesellschaftsvertrag oder einen anderen vor jenem Tage errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kann diese Beschränkung bis zu jenem Tage zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Beschränkung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Beschränkung bei dem Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb der im ersten Absatze angegebenen Frist erfolgt, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

#### §. 43.

Daselbe gilt von der Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft, welche am Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, bereits zu Recht bestand.

#### §. 44.

Wer vor dem Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, eine

Procura erhalten hatte und an diesem Tage oder nach demselben nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Art. 41 Abf. 2 des Handels-Gesetzbuches), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Prokurist auszugeben. Er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne der Artikel 47 flg. des Handels-Gesetzbuches.

§. 45.

Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 des Handels-Gesetzbuches, wonach ein offener Gesellschafter an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter nicht Theil nehmen darf, finden auf die Fälle keine Anwendung, in welchen diese Theilnahme bereits am Tage, an welchem das Handels-Gesetzbuch in Kraft tritt, bestand.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. August 1862.



**Carl Alexander.**

von Wagdorf. G. Thon. von Winkingerode.